

Hand in Hand mit der völligen Negierung unseres Rechts, die soweit geht, daß auf S. 67 das heute geltende Recht nach Sohm und Jonas zitiert wird, geht eine sklavische Anbetung bürgerlicher Lehrmeinungen. Überall dient die bürgerliche sog. herrschende Lehre als Krücke und wird als letzte Offenbarung angesehen (S. 5, 19, 38, 45, 67, 94, 95). Die Rechtsprechung des imperialistischen Reichsgerichts wird in einer Weise verherrlicht, wie sie selbst bei reaktionärsten bürgerlichen Autoren kaum zu Anden ist. So wird z. B. auf den Seiten 67 und 70 bedauert, daß die Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts zur behandelten Frage „leider nicht einheitlich und frei von Zweifeln ist“ und daß es „mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die einer einheitlichen Rechtsprechung gerade auf diesem Gebiet zukommt, dringend erforderlich gewesen wäre, einmal eine Plenarentscheidung herbeizuführen“.

In der Arbeit wird durchgehend der Klassencharakter der bürgerlichen Rechtsideologie als Vorbild genommen. Von dieser Konzeption geht der Verfasser auch bei der Behandlung des Prozeßzwecks aus (S. 20, 40), wobei jedoch nicht auf § 2 VVG eingegangen wird. Auf den Seiten 15, 23, 46 wird zwischen „privatem“ und „öffentlichem“ Recht unterschieden. Der Prozeß wird als „Kampf der Parteien“ dargestellt (S. 25), Rolle und Aufgaben des Gerichts werden vom bürgerlichen Klassenstandpunkt behandelt (S. 20, 34, 55). Der pseudowissenschaftlichen Vorstellung von einem über den Klassen stehenden Recht begegnet man besonders auf S. 89 bei den Ausführungen des Verfassers zur Auslegung, die zu einem „vernünftigen Ergebnis“ führen muß, wobei dem Verfasser z. B. auch die Motive zum BGB als „anerkanntes Hilfsmittel zur Auslegung der Gesetze“ dienen (S. 5, 6). Auch die Rechtskraft wird entsprechend der bürgerlichen Theorie behandelt (S. 56, 66).

Als Gesamturteil läßt sich nur sagen, daß die besprochene Arbeit keinen wissenschaftlichen Wert besitzt. Diese Arbeit, die eine bewußte Ignorierung der

Staats- und Rechtsentwicklung in unserer Republik und eine Apologie bürgerlicher Rechtsauffassungen darstellt, durfte nicht als Grundlage für die Verleihung eines Doktorgrades in einem in der Deutschen Demokratischen Republik stattfindenden Promotionsverfahren dienen. Die Parteiorganisation und der Rat der Jenaer Fakultät werden klären müssen, wie es zu der Annahme der Dissertation kommen konnte und welche Schlußfolgerungen sich aus der Tatsache, daß die Annahme nicht erfolgen durfte, sowie für die künftige wissenschaftliche Arbeit der Fakultät ergeben.

Dabei wird es erforderlich sein, dazu Stellung zu nehmen, weshalb die Jenaer Fakultät in den vergangenen Jahren im Gegensatz zu den übrigen Juristischen Fakultäten unserer Republik bei der Durchführung von Promotionsverfahren keine öffentliche Verteidigung der Arbeit veranstaltete. Hatte man in Jena nicht erkannt, welche große Bedeutung diese Verfahrensweise für die Kontrolle und kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit hat?

Die Fragen, die in diesem Zusammenhang von der Jenaer Fakultät zu klären sind, werden von erheblicher Bedeutung für ihre eigene weitere sozialistische Umgestaltung sein. Das Ergebnis der in Jena zu führenden Aussprachen verdient auch die Beachtung durch die anderen Juristischen Fakultäten; daher sollte nicht veräußert werden, es der Öffentlichkeit darzulegen.

Anmerkung:

Auf die in dem vorstehenden Beitrag geübte Kritik hat die Fakultätsparteileitung der Juristischen Fakultät der Universität Jena eine Überprüfung derjenigen Dissertationen eingeleitet, die in der hier kritisierten Weise angenommen wurden. Sie hat auch den Rat der Fakultät veranlaßt, seine Arbeitsweise zu überprüfen.

Eine Stellungnahme des Rates der Juristischen Fakultät der Universität Jena wird in einem der nächsten Hefte veröffentlicht werden. Die Redaktion

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

n. Quartal 1958*

Von Dr. HEINZ PÜSCHEL, Dozent am Institut für Prozeßrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die Gesetzgebung dieser Berichtsperiode steht im Zeichen von weittragenden Wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen unserer Regierung, die in Grundsätzen bereits auf dem 28. und dem 30. Plenum des ZK der SED gefordert worden waren und nunmehr in dem umfassenden Gesetzeswerk vom 28. Mai 1958 ihren Niederschlag gefunden haben, vor allem in dem Gesetz über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. 1958 I S. 413). Dabei wurde die Herstellung eines einheitlichen Preisniveaus für bisher rationierte Lebensmittel verbunden mit großzügigen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen und ihrer Familien, zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie zur Neuverteilung des Nationaleinkommens¹. In seiner Gesamtheit muß das Gesetzeswerk als eines der wichtigsten Ereignisse des 2. Fünfjahresplans, als ein großer Erfolg beim weiteren Aufbau des Sozialismus gewertet werden, den die Werktätigen der DDR unter Führung der Arbeiterklasse errungen haben. Auf Grund sorgfältigster gesetzgeberischer Vorarbeiten, einer tiefgründigen wissenschaftlichen Analyse der voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Lebensverhältnisse aller Bevölkerungsschichten und auf alle Bereiche unseres Wirtschaftslebens wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die

neuen gesetzlichen Maßnahmen schnell und reibungslos in der Praxis durchgeführt werden konnten und damit zu einer weiteren Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht geführt haben. Von dieser neu errungenen festen Position aus wußte gegenwärtig die vom V. Parteitag der SED gestellte ökonomische Hauptaufgabe in Angriff genommen, Westdeutschland bis 1961 auf den wichtigsten Versorgungsgebieten zu erreichen und zu übertreffen.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetzeswerk vom 28. Mai 1958 in der Tagespresse² bereits eingehend begründet und gewürdigt worden ist, sind hier weitere Ausführungen über Bedeutung und Einzelheiten der Neuregelung entbehrlich. Es sei lediglich noch hingewiesen auf die große Unterstützung der Familien mit Kindern, denen die besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers bei der Abschaffung der Reste des Kartensystems gegolten hat. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416) wurde die bisherige Zersplitterung der staatlichen Beihilfen bei der Geburt eines Kindes beseitigt und eine wirksame Maßnahme zur Förderung einer gesunden Geburtenentwicklung getroffen. Die Gewährung eines staatlichen Kinderzuschlages nach § 6 des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten stellt bereits einen großen Schritt zur Einführung eines staatlichen Kindergeldes dar. Dem Sinn dieser gesetzgeberischen Maßnahmen, den Lebensstandard der Familien mit Kindern effektiv zu

* Gesetzgebungsübersicht für das I. Quartal in NJ 1958, S. 343 ff.

¹ Zu letzterem vgl. Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 449), Gesetz zur Änderung der Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 451), Gesetz zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz (GBl. I S. 453).

² vgl. vor allem die Begründung des Gesetzes durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats, Heinrich Rau, vor der Volks- und der Länderkammer, ND vom 29. Mai 1958 (Nr. 125), S. 3 f.